

## Kooperationsvereinbarung zur Regelung der Ersatzbetreuung und Begleitung

### Ersatztagespflege - Basis

zwischen Tagespflegeperson (TPP) Frau/Herr	und der Ersatztagespflegeperson (ETP) Frau/Herr
Adresse der Tagespflegestelle	Adresse der Ersatztagespflegeperson:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Beginn der Zusammenarbeit:	

1. Die oben genannte Ersatztagespflegeperson übernimmt ab oben genanntem Zeitpunkt in der oben genannten Tagespflegestelle die Vertretung für Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungszeiten der Tagespflegeperson sowie deren Begleitung.
2. Vor Beginn der Kooperation erfolgt eine Abstimmung über fachlich-inhaltliche Schwerpunkte und Zielsetzungen der pädagogischen Arbeit entsprechend der jeweiligen Konzeption. Gegenseitige Akzeptanz und ein Vertrauensverhältnis stellen die Grundlage für eine gelingende Kooperation zur Ersatzbetreuung dar.  
Ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen Tages- und Ersatztagespflegeperson wird vorausgesetzt.
3. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Ersatztagespflegeperson in die Verträge mit den Eltern mit aufzunehmen und die Eltern vor bzw. bei Vertragsabschluss über die Ersatztagespflege zu informieren. Bei bereits bestehenden Verträgen erfolgt ein Nachtrag zur Ersatztagespflege.
4. Zur Organisation der Ersatzbetreuung werden die Eltern der Ersatztagespflegeperson ein Datenblatt sowie eine Einverständniserklärung zur Ersatzbetreuung ausfüllen.
5. Die Ersatztagespflegeperson organisiert halbjährlich ein Treffen mit den durch sie begleiteten Tageseltern für die Planung des Urlaubs, für gegenseitige Absprachen und pädagogischen Austausch. Urlaubs- und Fortbildungstage sind miteinander zu planen, abzustimmen und gegenseitig bekannt zu machen.  
Sowohl Ersatztages- als auch Tagespflegeperson haben Anspruch auf 26 Tage Urlaub, 5 Fortbildungstage sowie 14 bezahlte Krankheitstage jährlich.
6. Bei nicht geplanten Überschneidungen (z. B. Urlaub und Krankheit) wird gemeinsam

nach einer Lösung gesucht, die sich am Einzelfall und den Bedürfnissen der Kinder orientiert. In diese Bemühungen werden die Eltern und bei Bedarf die Beratungs- und Vermittlungsstelle einbezogen.

7. Die Ersatztagespflegeperson muss den Eltern bereits vor Übernahme der ersten Ersatzbetreuung bekannt sein. Sie unterstützt die Tagespflegeperson bei der Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

8. Am Begleittag unterstützt die Ersatzperson die Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit. Beide fördern gemäß Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden (LHD), (§ 23 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Absatz 3 SächsKitaG ) bestmöglich die Bildung und Entwicklung der Kinder.

Pro 5 Tage - Woche sollten 4 Begleitstunden pro Tagespflegestelle durch die Ersatzperson geleistet werden.

Die Begleitung erfolgt gemäß der Absprache jeweils .....

9. Für Zeiten der Ersatzbetreuung entfallen die Begleittage.

Fallen in einer Woche weniger als 5 Tage Ersatzbetreuung an, sind für die verbleibenden Tage anteilig Begleitstunden (X) zu leisten.

Die Stunden sind anteilig nach folgender Formel zu berechnen:	$X = \frac{4h \times \text{Anzahl TPStellen} \times \text{verbleibende Tage}}{5 \text{ Tage}}$
---	--

Die anteiligen Stunden (X) sind sinnvoll und nach Absprache unter den zu begleitenden Tagespflegestellen aufzuteilen.

10. Ersatzbetreuung hat Vorrang vor Begleitung.

11. Die Aufsichtspflicht liegt am Begleittag bei der Tagespflegeperson.

Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Ersatztagespflegeperson ist ausgeschlossen.

12. Im Aufwendungssatz der TPP ist eine pauschale Erstattung der Betriebskosten enthalten. Aus diesem Grund dürfen Betriebskosten für die Zeit der Ersatzbetreuung der Ersatzperson nicht in Rechnung gestellt werden.

Findet in der Tagespflegestelle der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung statt, für die die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung mehr bezieht, bedarf es einer gesonderten Absprache und Regelung.

13. Alle Informationen, die die Ersatzperson über Kinder, Eltern und Tagespflegeperson erhält, sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht.

14. Vereinbarungen zur Ersatzbetreuung für Urlaubs- und Fortbildungsververtretungen sollten rechtzeitig vorher ausgefüllt werden (Formblatt mit Zeitraum und mit Unterschrift der Eltern, TPP, ETP).

Bei Krankheitsvertretung werden diese Vereinbarungen zeitnah nachgereicht.

Im Krankheitsfall informiert die Tagespflegeperson die Beratungs - und Vermittlungsstelle.

15. Die Tagespflegeperson ist damit einverstanden / nicht einverstanden, (Bitte Nichtzutreffendes streichen!) dass Kinder anderer Tageseltern in ihren Räumen von der Ersatzperson mit betreut werden, wenn es in der Gruppe freie Plätze gibt. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder darf 5 bzw. die Anzahl, für die die Tagespflegestelle abgenommen wurde, nicht überschreiten.

16. Eine Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Ersatzperson

kann spätestens am 10. des Vormonats zum Ende des Folgemonats erfolgen.

Hierbei sind die Bedürfnisse der Kinder und Eltern unbedingt mit zu beachten.

Bei Abweichung von der Kündigungsfrist bedarf es eines moderierten Gespräches mit den Beteiligten in der Beratungs – und Vermittlungsstelle.

17. Die Eingewöhnung neuer Kinder erfolgt im allgemeinen durch die TPP.

18. Die Ersatzperson reicht jährlich, immer bis Ende März des Folgejahres, eine Dokumentation in der Beratungs – und Vermittlungsstelle ein. Mit der Dokumentation wird das pädagogische Handeln reflektiert. Die Dokumentation kann im kollegialen Austausch mit begleiteten Tagespflegepersonen entstehen. Aus Datenschutzgründen werden die Namen der Kinder nicht genannt.

19. Ein Einsatz der Ersatzperson in einer anderen Tagespflegestelle ist im Vorfeld mit der Beratungs – und Vermittlungsstelle abzustimmen.

20. Sonstige Vereinbarungen:

.....  
Datum/Unterschrift Ersatztagespflegeperson

.....  
Datum/Unterschrift Tagespflegeperson

Die Beratungs - und Vermittlungsstelle erhält eine Kopie der Kooperationsvereinbarung zur Kenntnisnahme.